

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-264/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Nicole Ermler

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2024

2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Beschlussvorschlag

Der beigefügte Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Oestrich-Winkel wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt

Die erste Abrechnungszeit (2019 – 2023) für den wiederkehrenden Straßenbeitrag ist abgelaufen. Für den neuen Abrechnungszeitraum (2024 – 2027) wurde die Kalkulation der Beitragssätze in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Kalkulation spiegelt sich in der neuen Beitragssatzsatzung der Stadt Oestrich-Winkel wieder.

Im Rahmen dieser Beitragssatzkalkulation ist es u. a. erforderlich, die Anteile der Stadt und der Anlieger anhand der Einstufung der Straßen als Anliegerstraßen, Straßen des innerörtlichen Durchgangsverkehrs oder Straßen des überörtlichen Durchgangsverkehrs, zu überprüfen.

Bei dieser Überprüfung haben sich minimale Änderungen ergeben, die dennoch in der Straßenbeitragsatzung (§ 4) Anwendung finden müssen.

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Stadtanteil bisher		Stadtanteil neu	
Abrechnungsgebiet 1: Oestrich:	38,39 %	Abrechnungsgebiet 1: Oestrich:	38,22 %
Abrechnungsgebiet 2: Winkel	41,44 %	Abrechnungsgebiet 2: Winkel	41,14 %
Abrechnungsgebiet 3: Mittelheim:	43,89 %	Abrechnungsgebiet 3: Mittelheim:	43,04 %
Abrechnungsgebiet 4: Hallgarten mit Rebhang:	41,20 %	Abrechnungsgebiet 4: Hallgarten mit Rebhang:	41,15 %

Diese minimalen Änderungen ergeben sich aus folgenden Gründen:

Winkel:

Die **Anliegerstraße** „Am Elsterbach“, Flur 24, Flurstück 55/13, Größe 271 m², ist im Verzeichnis der vorhandenen Straßen zu ergänzen.

Mittelheim:

Die **Anliegerstraße** „Roppelgasse“, Flur 21, Flurstück 54/8, Größe 337 m², ist im Verzeichnis der vorhandenen Straßen zu ergänzen.

Im Jahr 2021 wurde die Erschließungsanlage „Auf der Fuchshöhl“ in dem gleichnamigen Baugebiet bis zur Baustraße hergestellt. Der Endausbau der Erschließungsanlage ist für 2026 vorgesehen. Diese Verkehrsfläche muss daher in dem neuen Abrechnungszeitraum dem Straßenverzeichnis hinzugefügt werden, auch wenn die anliegenden Grundstückseigentümer der Verschonung unterliegen. Die Straße „Auf der Fuchshöhl“, bestehend aus den Grundstücken Flur 17, Flurstücke 376 (891 m²) und 355 (1.608 m²); Gesamtgröße 2.499 m², ist eine Verkehrsanlage ist, die überwiegend dem **Anliegerverkehr** dienen wird.

Hallgarten:

Die **Anliegerstraße** „Schrötergasse“, Flur 8, Flurstück 63, Größe 237 m², muss ergänzt werden. Die Wege Ochsenwiese und Oestricher Weg müssen aus der Auflistung herausgenommen werden, da diese zum einen landwirtschaftliche Wege sind und zum anderen außerhalb des Abrechnungsgebietes liegen.

Oestrich:

In Oestrich wurde ganz aktuell die Straße „Rheinallee“ katastermäßig neu eingemessen. Die Straße war vorher ein gemeinsames Grundstück mit einer Grün-/Erholungsfläche, obwohl die Straße schon seit Jahrzehnten endgültig als solche hergestellt ist. Laut Fortführungserklärung ist die vermessene Straßenfläche nun 3.278 m² groß und ist eine Straße, die überwiegend dem **innerörtlichen Durchgangsverkehr** dient.

Alle übrigen Festsetzungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge bleiben von dieser Änderung unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage(n)

1. 20241107_Entwurf_2._Änderung StrBS
2. -Kalkulation WSB Oestrich-Winkel 2024-2027

Oestrich – Winkel, 08.11.2024

Dezernatsleiter